

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 30 (1973)

Heft: 9

Rubrik: VTR Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VTR Mitteilungen

Vertrag über Zusammenarbeit für Tankrevisionen und Tankschutz

pl. In den letzten zwei Nummern haben wir über die Neugründung des Bundesverbandes für Mineralöllager- und Feuerstättenrevision (BMFR) in Oesterreich sowie über die Eröffnung eines Schulungszentrums dieses Verbandes berichtet («plan» 6 und 7/8). Bei der Gelegenheit dieser Neueröffnung wurde im weitem auch ein Abkommen zwischen dem deutschen Bundesverband Behälterschutz e. V. (BBS), dem österreichischen BMFR sowie dem VTR geschlossen, das wir in der Folge in seinem Wortlaut publizieren.

Der Wortlaut des Abkommens

Umweltschutz bei Lagerung, Umschlag und Transport wassergefährdender Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, gehört zu den satzungsmässigen Aufgaben der nachfolgend genannten Fachverbände:

- Bundesverband Behälterschutz e. V. (BBS), D-4030 Ratingen/Deutschland
- Bundesverband für Mineralöllager- und Feuerstättenrevision (BMFR), Salzburg/Oesterreich, Gniglerstrasse 5—7
- Verband schweizerischer Unternehmungen für Tankreinigungen und -revisionen, (VTR), CH-4658 Däniken/Schweiz

Um diesen Umweltschutz wirkungsvoll, rationell und möglichst durch gleichwertige Massnahmen durchführen zu können, wird zwischen den genannten Fachverbänden folgendes

Uebereinkommen

getroffen:

I. Die diesem Abkommen beigetretenen Verbände erklären, dass unter anderem Umweltschutz bei Lagerung, Umschlag und Transport wassergefährdender Stoffe zu ihrem ideellen Vereinszweck gehört. Die Aufgabe der national tätigen Fachverbände erstreckt sich demzufolge auf:

1. Beratung der Behörden über gewässersichernde Massnahmen bei Lagerung, Umschlag und Transport gefährlicher Stoffe nach dem jeweiligen Stand der Technik;
2. Ausarbeitung von technischen Richtlinien für die Einrichtung, Reinigung, Wartung und Instandsetzung von Tankanlagen, die der Lagerung, dem Umschlag oder dem Transport gefährlicher Stoffe dienen;
3. Massnahmen zur Sicherung des Arbeitsschutzes und der Wirksamkeit behördlich angeordneter Schutzvorkehrungen im Bereich Tankanlagen;
4. die Einführung und Ueberwachung des «kontrollierten Objektschutzes», insbesondere Tankinnenbeschichtungen, Innenhül-

len mit Leckanzeigern und anderer Schutzsysteme, soweit diese nach funktionellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten förderungswürdig sind;

5. die fachliche Beratung und Betreuung derjenigen Personen und Stellen, die Tankanlagen einbauen, aufstellen, ändern, betreiben, reinigen, warten, instandsetzen, stilllegen und beseitigen;

6. die Mitarbeit in Fachausschüssen der Behörden und öffentlichrechtlichen Institutionen;

7. die Förderung der Ausbildung und Fortbildung sowie Prüfung von Fachkräften;

8. die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Verbandsmitglieder, insbesondere gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, den Behörden, den Kammern und Gewerkschaften und allen Wirtschaftskreisen, die einen Konnex mit dem Aufgabengebiet des Verbandes haben;

9. Erfahrungsaustausch und gemeinsame Werbung.

Die vorgenannten Verbände kommen hiermit überein, sich wechselseitig in allen Sachgebieten, auf die sich ihre Verbandstätigkeit erstreckt, in dem Staat, dem sie angehören, als allein sachlich zuständig anzuerkennen.

II.

Die vertragschliessenden Verbände vereinbaren auch ihre möglichst intensive Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit soll sich auf alle sachlichen und fachlichen Gebiete erstrecken, die direkt oder indirekt von der Tätigkeit der Verbände berührt werden.

Technische Neuerungen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Reinigung, Revision, Entgasung, Sanierung und Sicherung von Tankanlagen für brennbare Flüssigkeiten und andere wassergefährdete Stoffe sind wechselseitig auszutauschen.

III.

Mit Rücksicht auf die von den vertragschliessenden Verbänden angestrebte fachmännische Beratung und Unterstützung der Behörden und öffentlichrechtlichen Institutionen und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Verbandsmitglieder gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden wird in besonders auch die wechselseitige Verpflichtung festgelegt, die Vertragspartner jeweils umgehend über die im eigenen Staat erlassenen Gesetze und Verordnungen zu informieren, soweit diese den Aufgabenbereich gemäss Abschnitt I berühren oder beeinflussen.

IV.

Im Rahmen ihres Schulungsprogramms werden die vertragschliessenden Verbände sich laufend konsultieren und, soweit erwünscht und möglich, Lehrstoff und Lehrkräfte austauschen.

Es besteht Uebereinstimmung bei den Vertragschliessenden, dass die Ausbildung und Fortbildung der Tankrevisions- und Tankschutzhandwerker eine der wichtigsten Voraussetzungen für alle gewässersichernden Massnahmen bei der Lagerung gefährlicher Stoffe ist. Deshalb soll durch die Fachverbände angestrebt werden, dass der Lehrstoff und der Umfang der Schulungen in den Staaten der vertragschliessenden Verbände weitgehend übereinstimmt. Damit sollen sowohl gleichwertige Schutzmassnahmen erreicht werden als auch eine wechselseitige Anerkennung der fachlichen Ausbildung.

V.

Die vertragschliessenden Verbände werden sich über alle Presse-Aussendungen und sonstigen Veröffentlichungen, soweit sie das Aufgabengebiet gemäss Abschnitt I berühren, wechselseitig informieren. Darüber hinaus sind sie bestrebt, ihre Öffentlichkeitsarbeit auf eine möglichst gemeinsame Basis zu stellen und dementsprechend auch nach Möglichkeit gemeinsame Fachtagungen und Werbemassnahmen durchzuführen.

VI.

Dem Uebereinkommen können weitere Fachverbände aus andern europäischen Staaten beitreten, wenn deren satzungsgemässe Aufgaben dem Abschnitt I des Uebereinkommens entsprechen und die zu diesem Zeitpunkt bereits vertraglich übereingekommenen Verbände einstimmig damit einverstanden sind.

Für den Austausch aller Informationen im Rahmen dieses Uebereinkommens gilt in Wort und Schrift Deutsch und Französisch als vereinbart.

In den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres findet obligatorisch eine Sitzung des Vorstandes der vertragschliessenden Verbände statt.

Zu diesem Zweck wird ein Koordinierungsausschuss aus dem Ältestenrat der vertragschliessenden Verbände gebildet. Dieser Koordinierungsausschuss bereitet die Tagesordnung der gemeinsamen Sitzungen vor und regelt den Verkehr der Verbände untereinander. Der Vorsitz wird

VACUMATIC

das vollvakuumetrische Leckanzeige- und Sicherungssystem für einwandige Heizöl- und Dieselöltanks

bietet grösstmögliche Sicherheit vor Ölverlusten aus Tank und Leitungen.

Es ist das älteste, bewährte Sanierungssystem

der modernen, gewässerschutzbewussten Epoche mit reicher Erfahrung.

Und auf diese Erfahrung kommt es an – bei jeder Tanksanierung.

Eine Vacumatic-Anlage ist zwar nicht billig; aber es gibt kein anderes anerkanntes Sanierungssystem, das annähernd gleichviel Vorteile bietet und billiger wäre.

Fordern Sie unseren kostenlosen Beratungsdienst an, bevor Sie Entscheidungen fällen, die Ihren Tank betreffen.

Ausweis Nr. 08.01.68 des Eidg. Amtes für Umweltschutz.

TALIMEX AG, 8125 Zollikerberg,
Postfach 10, Telefon 01 63 68 56.

Lärmschutzwände

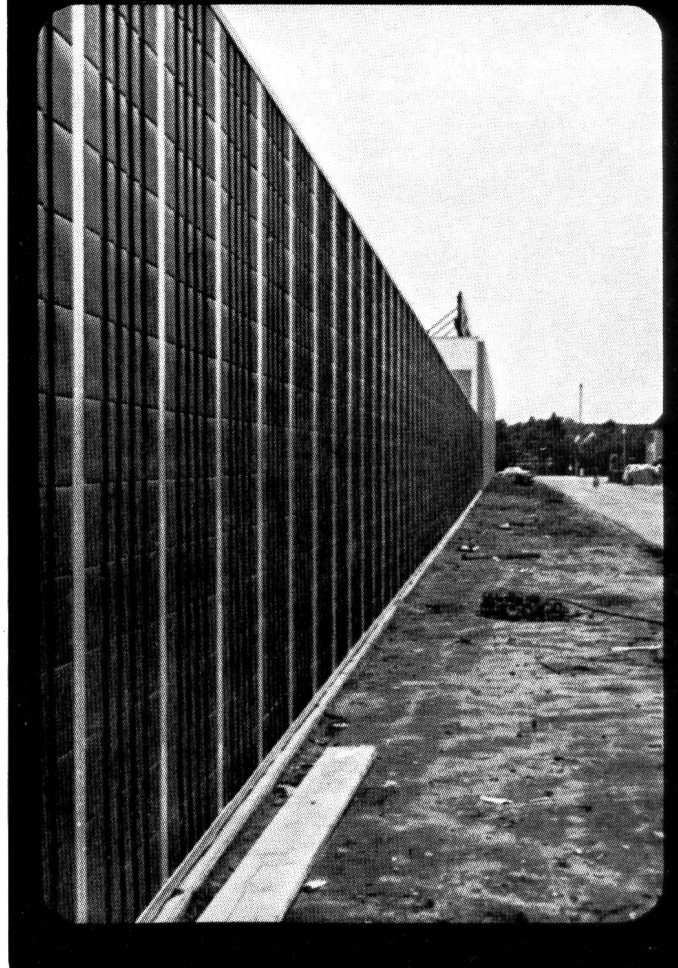
Lärm nach Vorschrift vermindern

– mind. um 10 dB (A) – am Arbeitsplatz – gegenüber Anliegern der Industrie mit 10 cm starken absorbierenden Wänden einer Kunststoff-Glasfaser-Stahlkonstruktion mit unseren Elementen im Eigenbau
schnell – raumsparend – formstabil – möglich durch:

THOMMEN

CH-4303 Kaiseraugst Telefon 061-832983

Nennen Sie uns bitte Ihr Problem – Wir unterbreiten Ihnen unseren Vorschlag



Schekol

Beschichtungsmassen
und Lacke

gegen
korrosion
für
gewässerschutz



SCHEKOLIN AG
Fabrik hochwertiger Lacke und Farben
9494 Schaan · Tel. 075/22944 · Telex 77878

vom Verbandspräsidenten oder dessen Stellvertreter jenes Fachverbandes ausgeübt, der die Sitzungen auszurichten hat. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den amtierenden Vorsitzenden. Der Wechsel im Vorsitz und somit in der Ausrichtung der gemeinsamen Sitzungen erfolgt in jährlichem Turnus. Bei den Sitzungen sollen anstehende Fragen geklärt und gemeinsame Aktionen besprochen und festgelegt werden. Der Termin ist vom ausrichtenden Verband mit den übrigen Verbänden mindestens fünf Wochen zuvor abzustimmen. Die Teilnehmerzahl an den turnusmässigen Sitzungen wird auf 8 Mitglieder (einschliesslich Geschäftsführer) je Verband beschränkt. Die Protokollführung liegt bei dem die Sitzung ausrichtenden Verband.

Ausserordentliche Sitzungen können aus wichtigem Anlass von jedem der Vertragspartner einberufen werden, wenn dieser das Einverständnis hierzu von der Mehrheit der dem Uebereinkommen rechtsgültig beigetretenen Verbände besitzt.

Werden auf diesen Sitzungen Beschlüsse gefasst, so ist hierzu jeweils die Mehrheit der Vertragspartner erforderlich, und zwar unabhängig davon, ob diese an der Sitzung teilgenommen haben oder nicht.

VII.

Dieses Uebereinkommen tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Organe der vertragschliessenden Verbände in Kraft, die nach der jeweiligen Satzung zur Vertretung nach aussen und zeichnungsberechtigt sind.

Das Uebereinkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder der vertragschliessenden Verbände hat das Recht, sich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Vertragsverhältnis zu lösen. In diesem Fall wird das Uebereinkommen von den verbleibenden Verbänden fortgesetzt.

Das Uebereinkommen kann einem Vertragspartner auch aufgekündigt werden, wenn dies die übrigen Vertragspartner aus triftigen Gründen beschliessen, zum Beispiel wegen gesetzwidrigen Verhaltens oder sonstiger schwerer Schädigung des Trankrevisions- und Tankschutzgewerbes auf nationaler und internationaler Ebene. Bei einem derartigen Verstoss gegen das Ansehen sowie die Aufgaben und Ziele der Verbände ist vor Ausschluss auf einer ausserordentlichen Sitzung der Vertragspartner der beschuldigte Verband zu hören. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der übrigen Vertragspartner erforderlich.

Ergänzungen des Uebereinkommens bedürfen der Schriftform und Anerkennung aller vertragschliessenden Verbände.

Die vertragschliessenden Verbände verpflichten sich ausdrücklich, von internen Vorgängen ihrer Vertragspartner, die ihnen auf Grund dieses kooperativen Uebereinkommens oder auf andere Weise bekannt werden, das Uebereinkommen selbst aber nicht berühren, gegenüber jedermann zu schweigen.

Rechtsansprüche aus diesem Uebereinkommen sind ausgeschlossen.

Behördliche Weisungen zur neuen Fremdarbeiterregelung

Le. Der Bundesrat hat am 6. Juli 1973 bekanntlich einen neuen Beschluss über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer gefasst, der in der Folge am 15. Juli 1973 in Kraft getreten ist.

Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Polizeidirektionen und solchen des Biga an die kantonalen Arbeitsämter können eine Reihe interessanter und ausführlicher Erklärungen zum Text des Bundesratsbeschlusses (BRB) und der dazu vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Verfügung entnommen werden. Wir wollen im folgenden einzelne dieser Weisungen, die dem Gewerbetreibenden zum besseren Verständnis des BRB und der Verfügung dienen, herausgreifen:

Gemischte Betriebe (Art. 2 Abs. 1 BRB/ Art. 1 Vfg. EVD vom 6. Juli 1973): Auf gemischte Betriebe, also auf Unternehmen, die sowohl im unterstellten wie im nichtunterstellten Bereich wesentlich tätig sind, müssen die Begrenzungsmassnahmen angewendet werden. Das im nichtunterstellten Bereich tätige Personal ist ebenfalls an die kantonale Höchstzahl anzurechnen. Ausnahmen dürfen nur dort gemacht werden, wo die nichtunterstellte Tätigkeit einen bedeutenden Teil der gesamten Unternehmenstätigkeit bildet und wo diese nichtunterstellte Tätigkeit vom unterstellten Bereich eindeutig trennbar ist.

Nebenbeschäftigung von Ausländern: Angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, wenn ausländische Arbeitskräfte neben ihrer bewilligten Berufstätigkeit noch eine Nebenbeschäftigung ausüben, soweit eine solche mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und mit den zivilrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts vereinbar ist. Die kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte bedürfen jedoch zur Aufnahme einer Nebenbeschäftigung einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fremdenpolizeibehörde.

Die Möglichkeit zur Bewilligung einer Nebenbeschäftigung ist selbst für einen Saisonarbeiter nicht ausgeschlossen. Es kann unter Umständen auch wirtschaftlich durchaus wertvoll sein, wenn ein Saisonarbeiter, der sich ohnehin während der Dauer seiner Saisonbewilligung in der Schweiz aufhält, noch Zeit für eine Nebenbeschäftigung findet.

In allen Fällen darf aber die Erteilung einer Bewilligung für eine Nebenbeschäftigung nur dann erfolgen, wenn Gewähr dafür besteht, dass damit die Begrenzungsmassnahmen nicht durchlöchert werden. **Aufenthaltsunterbruch** (Art. 4 lit. a BRB): Reist ein Ausländer aus der Schweiz aus und unterbricht er seinen Aufenthalt, so ist er im Falle der Wiedereinreise als Neueinreisender zu behandeln.

Der Aufenthalt wird unterbrochen, wenn sich der Ausländer abmeldet oder wenn er nach Ablauf der Gültigkeit seiner Aufenthaltsbewilligung ausreist. Während der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung lassen auf eine tatsächliche Aufgabe und damit auf eine Unterbrechung des Aufenthaltes schliessen: die Auflösung des

Arbeitsverhältnisses, die Kündigung der Wohnung, der Antritt einer Stelle im Ausland usw. Schliesslich ist der Aufenthalt als unterbrochen zu betrachten, wenn der Ausländer, auch ohne die Absicht, seinen bisherigen Aufenthalt in der Schweiz aufzugeben (zum Beispiel Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses, Beibehaltung der Wohnung, Zurücklassen von Familienangehörigen usw.), sich im Rahmen einer gültigen Aufenthaltsbewilligung länger als sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat.

Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Art. 4 lit. d BRB): Weiterhin nicht unterstellt sind früher erwerbstätig gewesene Ausländer, die ihren Aufenthalt in der Schweiz nicht unterbrochen haben und wiederum erwerbstätig sein möchten.

Saisonbetriebe der Bauwirtschaft (Art. 6 Abs. 1 Vfg. EVD): Als Saisonbetriebe der Bauwirtschaft gelten Betriebe, die vorwiegend Arbeitskräfte der Berufsgruppe «Bauberufe» beschäftigen. Saisonalen Charakter hat in erster Linie nur das enge Baugewerbe, das heisst jene Betriebe der Bauwirtschaft, die sich mit der eigentlichen Fertigung der Bauten am Objekt befassen (Rohbau), sei es Hoch- oder Tiefbau. Das gleiche gilt für Betriebe, die Elemente und Bauteile auf Bestellung und nach Massen der Architekten für ein einzelnes Bauobjekt herstellen, wenn für diese Fabrikate ein Anlegen von Vorräten nicht möglich ist. Hingegen gehört das Ausbau- und Installationsgewerbe in der Regel nicht zu den Betrieben mit eigentlichem Saisoncharakter.

Saisonbetriebe im Gastgewerbe (Art. 6 Abs. 2 Vfg. EVD): Eine deutliche Beschäftigungsspitze liegt in ganzjährig geöffneten Beherbergungsbetrieben vor, wenn die Bettenbesetzung sich während einer bestimmten Jahreszeit gegenüber der stillen Zeit mindestens verdoppelt. Bei Restaurantbetrieben kann der Saisoncharakter angenommen werden, wenn der Umsatz in bestimmten Jahreszeiten gegenüber dem Durchschnitt der übrigen Monate um durchschnittlich wenigstens 50 Prozent steigt. Ausserdem sollte der jährliche Umsatz per Arbeitskraft wenigstens Fr. 40 000.— betragen. Je nach den besonderen Gegebenheiten des Betriebes oder der Region können die Kantone nach ihren Bedürfnissen von dieser Praxis leicht abweichende Kriterien anwenden. Kurze Beschäftigungsspitzen im Gastgewerbe von weniger als drei Monaten und regelmässig wiederkehrende kurze Beschäftigungsspitzen (zum Beispiel Wochenendgeschäft) gelten aber jedenfalls nicht als Beweis eines Saisoncharakters.

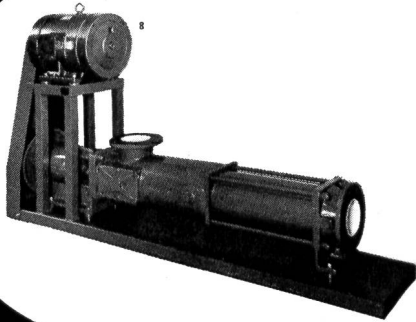
Saisonbetriebe in den übrigen Erwerbszweigen (Art. 6 Abs. 1 Vfg. EDV): Für Betriebe ausserhalb der Bauwirtschaft und des Gastgewerbes bestimmt sich der Saisoncharakter eines Betriebes in erster Linie nach den allgemeinen Verhältnissen in der betreffenden Branche. Jedoch ist auch die besondere Situation des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Im Gebiete des Fremdenverkehrs haben sich Richtlinien herausgebildet, die sich bewährt haben. Saisoncharakter haben viele dem Fremdenverkehr dienende Betriebe für Sport und Erholung, wie Seilbah-

im Ausland auch MOHNO oder MONO genannt -

MOINEAU

Exzenter-Schneckenpumpen



bietet
grosse
Vorteile :

- Höchst einfache Bauart
- sicher und verschleissfest
- für universellen Einsatz :

*Abfüllen, Dosieren, Ansaugen, Fördern
von dünn- und dickflüssigen Produkten -
bestens bewährt für Schlämme*

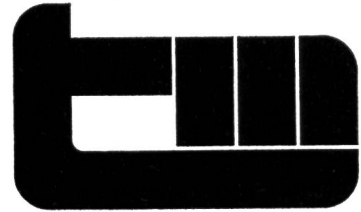
- günstige Lieferfristen
- Ersatzteile ab Lager

Verlangen Sie
Prospekte,
Beratung,
Auskünfte :

TEL. (021) 34 35 51
TELEX 24 249

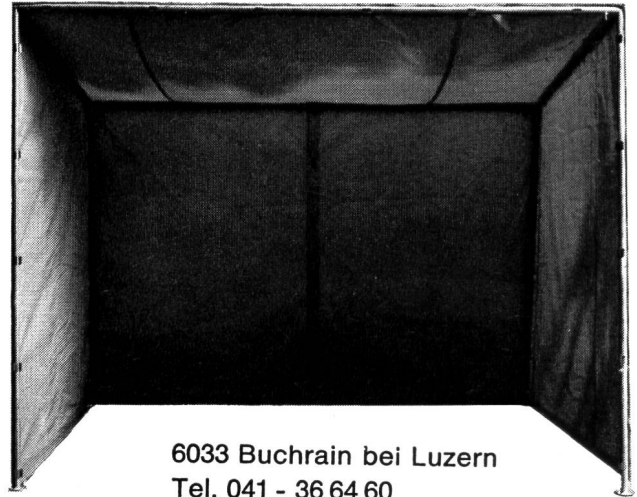
MOINEAU-Pumpen für die Schweiz :

SOCSTIL AG
1024 ECUBLENS/LAUSANNE

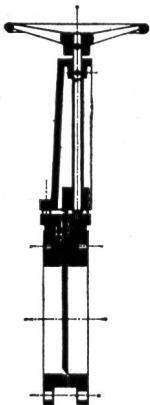


tankmaterial ag

Ausrüstungen und Werkzeuge
für die
Tankrevision



6033 Buchrain bei Luzern
Tel. 041 - 36 64 60



Für Kläranlagen

Seit Jahren bestens bewährt

Schlammschieber und Normschützen Patent Wey

Ferner liefern wir:

**Absperrklappen
Druckreduzierventile
Spezialarmaturen**

Unverbindliche Beratung
Unterlagen und Einbauvorschläge

SISTAG

Maschinenfabrik Sidler Stalder AG
6274 Eschenbach LU
Telefon 041 89 18 75

VTR-Mitglieder

geniessen für ihre **Betriebs-Haftpflicht-
Versicherung** besonders günstige Prämien bei
Lloyd's.

Auskünfte und Abschlüsse durch die vom Ver-
band empfohlenen Broker

INTERBROKE SCHMITZ & CO. LTD, 8022 Zürich
Am Schanzengraben 23, Telefon 01 36 13 25

Tank - sanierungen
nach TTV durch
TANK
Engineering AG
8048 Zürich
01/62 59 22/62 69 73

nen und Skilifte, Schwimmbäder, Eisbahnen und ähnliche Betriebe.

Saisonalen Schwankungen unterliegen aber auch einige Betriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie gewisse Konservenfabriken, Betriebe zur Verarbeitung von Frischgemüse für den unmittelbaren Verbrauch, Zuckerfabriken, Mostereien und Weinkelereien.

Ehefrauen von Saisonarbeitern (Art. 8 BRB): Ehefrauen von Saisonarbeitern, die erstmals zur Arbeitsaufnahme einreisen wollen, kann nur noch dann eine Bewilligung erteilt werden, wenn sie keine minderjährigen Kinder haben.

Ehefrauen von Saisonarbeitern ist der Antritt von Jahresstellen grundsätzlich zu verweigern. Ausnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn es sich um einen Stellenantritt in öffentlichen oder privaten Spitälern, Heimen oder Anstalten handelt. Ausländerinnen, denen eine Bewilligung erteilt werden kann, ist eine für die Dauer der Saison des Ehemannes gültige Saisonbewilligung (Ausländerausweis A) auszustellen. Sie haben jeweils zusammen mit ihrem Ehemann auszureisen und sich in der Zwischensaison im Ausland aufzuhalten.

Ausreise für Saisonarbeiter des Bausewerbes (Art. 9 BRB): Die Ausreise aller Bausaisonarbeiter hat spätestens am letzten Samstag vor Weihnachten zu erfolgen.

Grenzgängerbewilligungen (Art. 16 Abs. 2 BRB): Die in Artikel 16 Absatz 2 BRB enthaltene Bestimmung, wonach eine Grenzgängerbewilligung nur an Grenzgänger ausgestellt werden darf, die seit minde-

stens sechs Monaten ihren ordentlichen Wohnsitz in der benachbarten Grenzzone haben, gilt nur für neue Grenzgänger, das heisst für Grenzgänger, die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesratsbeschlusses in der schweizerischen Grenzzone eine Stelle antreten oder nach einem Arbeitsunterbruch von mehr als sechs Monaten dorthin zurückkehren. Dagegen ist die Bestimmung von Artikel 16 Absatz 3 BRB über die Tätigkeit innerhalb der schweizerischen Grenzzone und über die tägliche Rückkehrpflicht in die benachbarte Grenzzone mit sofortiger Wirkung von den bisherigen und den neuen Grenzgängern einzuhalten.

Merkblatt: Zulassung des Fehlerstromschutzschalters im Tankrevisionsgewerbe (temporäre Anlagen)

Bedingungen

- Es dürfen nur Fehlerstromschutzschalter mit einer Auslöseempfindlichkeit von 10 mA verwendet werden.
- Der Fehlerstromschutzschalter darf nur an einer Netzsteckdose mit Schutzkontakt und Sperrkragen angeschlossen werden.
- Der Fehlerstromschutzschalter ist entweder direkt an die für die Stromversorgung des Arbeitsplatzes vorgesehene Netzsteckdose anzuschliessen, also im Innern des Gebäudes, oder aber fest auf dem Servicewagen zu montieren. Der direkte Einsatz auf dem Arbeitsplatz bedingt eine entsprechende Sonderausführung. (Feuchtigkeitsbeständig und genügend eingebaute

Steckdosen mit Schutzkontakt und Sperrkragen.)

- Alle auf dem Arbeitsplatz eingesetzten Elektrogeräte und Maschinen müssen über den Fehlerstromschutzschalter versorgt werden.
- Die Beleuchtung muss explosionsgeschützt, mit einem mechanisch verstärkten Kabel versehen, ohne Steckvorrichtung im Innern des Behälters, über einen Schutztrafo angeschlossen sein. (Der Schutztrafo kann mit dem Vorschaltgerät kombiniert sein.)
- Vor dem Anstecken des Fehlerstromschutzschalters an eine Netzsteckdose hat sich der Equipenchef mit dem Phasenprüfer zu vergewissern, dass der Schutzleiter nicht unter Spannung steht.
- Vor Inbetriebnahme der Stromverbraucher ist eine Funktionskontrolle des Fehlerstromschutzschalters durch Betätigung der Prüftaste vorzunehmen.
- **Potentialausgleich**
Vor dem Einsteigen in den Tank muss dieser über eine Erdlitze von mindestens 16 mm² an einer zu diesem Zweck vorgesehenen Schutzleiterklemme angeschlossen werden. Diese Verbindung ist *zuerst tankseitig durch Verschraubung* mit der Tankmasse herzustellen. Sie darf erst nach beendeter Arbeit im Innern des Behälters entfernt werden. (Zuerst Schutzleiterklemme lösen.)

(Endgültiger Text vom 22. Juni 1973.)

Der «plan» erfreut sich nicht nur in der Schweiz, sondern auch im nahen und fernen Ausland steigender Beliebtheit. So hat uns ein Bild aus Zagreb von den internationalen Ausstellungen «Urbanex» (sie befasst sich mit den Gebieten Wasserwirtschaft und Wasserreinigung, Stadtreinigung, städtischer Verkehr, Energieversorgung, Sicherheitsmassnahmen gegen Luftverpestung und Lärm, Stadtbauplanung und Gestaltung von öffentlichen Flächen) und «Interklima» erreicht (konzipiert für Ausrüstungen für Heizung, Kühlung, Klimatisierung und Lüftung). Diese beiden Ausstellungen wurden von insgesamt 65 000 Personen besucht. Die ISIP (Internationale Ständige Ausstellung von Publikationen an der Universität Zagreb) hat an diesen Ausstellungen einen eigenen Stand, wo sie jeweils auch den «plan» auflegt

